

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
29	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 13. Sitzung des Kreistags am 16.03.2016	43
30	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Souzen El Haj Ibrahim	44
31	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Dülmen	44
32	Stadt Dülmen Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“, Teil I 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/5 „Immenheide“	44
33	Stadt Dülmen Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“	46
34	Stadt Dülmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Bergflagge“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfes	47
35	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	48

29/16 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 13. Sitzung des Kreistags am 16.03.2016

Die 13. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 16.03.2016, um 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion

- 3 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages für die „Vorbereitungsgruppe zur Erstellung des Integrationskonzepts des Kreises Coesfeld“
- 4 Einrichtung von 1,5 befristeten Stellen für das Kommunale Integrationszentrum durch die Nutzung des Landesprogramms „Komm-An-NRW“
- 5 Landschaftsplan Buldern - Satzungsbeschluss
- 6 Mitgliedschaft in den Vereinen „FörderKreis Kultur & Schlösser e.V.“ und „Denkmal Barackenlager Lette e.V.“
- 7 Elternbeitragssatzung
- 8 Mitteilungen des Landrats
- 9 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 29.02.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

30/16 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Souzen El Haj Ibrahim**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 03.03.2016, Aktenzeichen 32333004/920, ist zuzustellen an Frau Souzen El Haj Ibrahim, zuletzt wohnhaft in Schalker Str. 186, 45881 Gelsenkirchen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 03.03.2016 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Gebäude 2
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlchen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 03.03.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Pöhlchen

31/16 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Dülmen**

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 52 GemHVO NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2014 erstellt und dem Rat der Stadt Dülmen am 25.02.2016 zur Kenntnis gegeben. Im Beteili-

gungsbericht werden die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Dülmen erläutert. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im

**Rathaus der Stadt Dülmen, Raum 82
Markt 1-3, 48249 Dülmen**

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2014 ist auch im Internet unter www.duelmen.de/2208.html abrufbar.

Dülmen, den 29. Februar 2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

32/16 - Stadt Dülmen**Genehmigung / Satzungsbeschluss zur**

- 1.) **62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“, Teil I**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/5 „Immenheide“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.01.2016 Az.: 35.02.01.300-004/2015.0001.10/15 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 10.12.2015 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Süskenbrocks Heide“, Teil I genehmigt.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil I wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 15/5 „Immenheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15/5 „Immenheide“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil I der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 15/5 „Immenheide“ mit den jeweiligen Begründungen und der den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

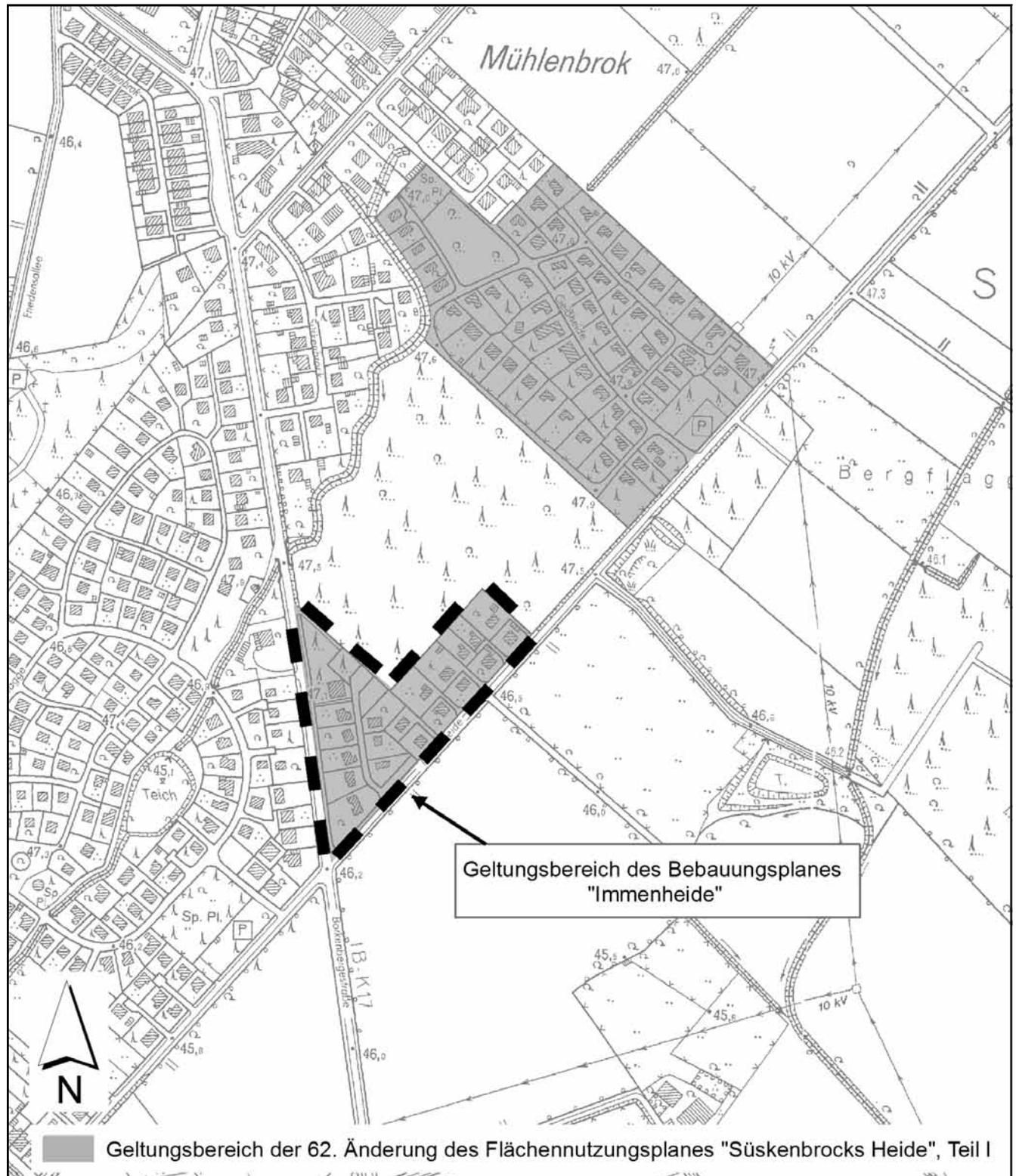
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 29.02.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

33/16 - Stadt Dülmen

Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25. 02.2016 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“ im Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel, in der Gemarkung Hiddingsel, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

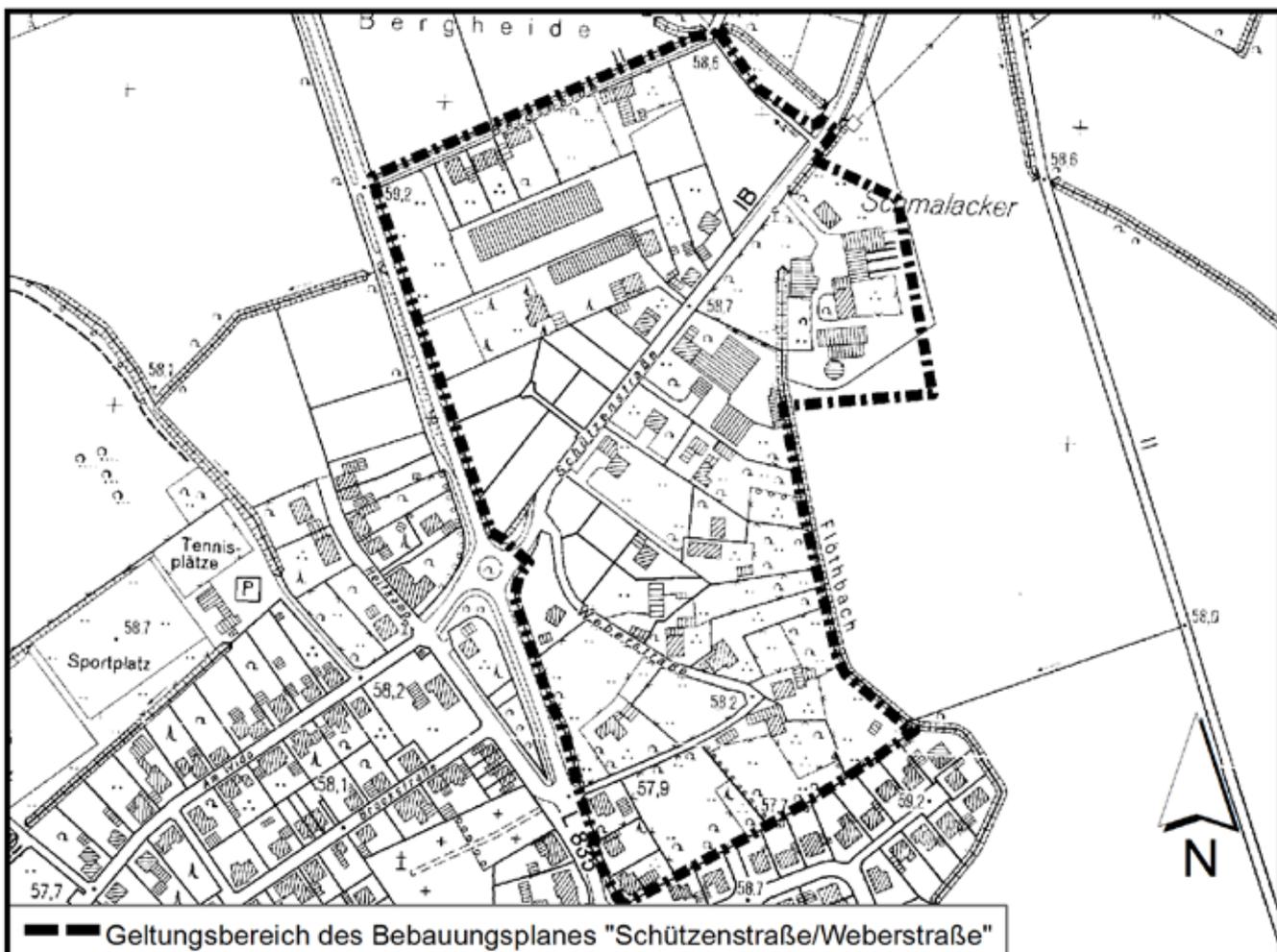
Jedermann kann die I. Änderung des des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12–14 und 16-18, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 29.02.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

34/16 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Bergflagge“
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2016 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004

(BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

16.03.2016 bis einschließlich 15.04.2016

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12-14 und 16-18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Altlastenuntersuchung und hydrogeologische Stellungnahme
- Schalltechnische Untersuchung
- Bodengutachten

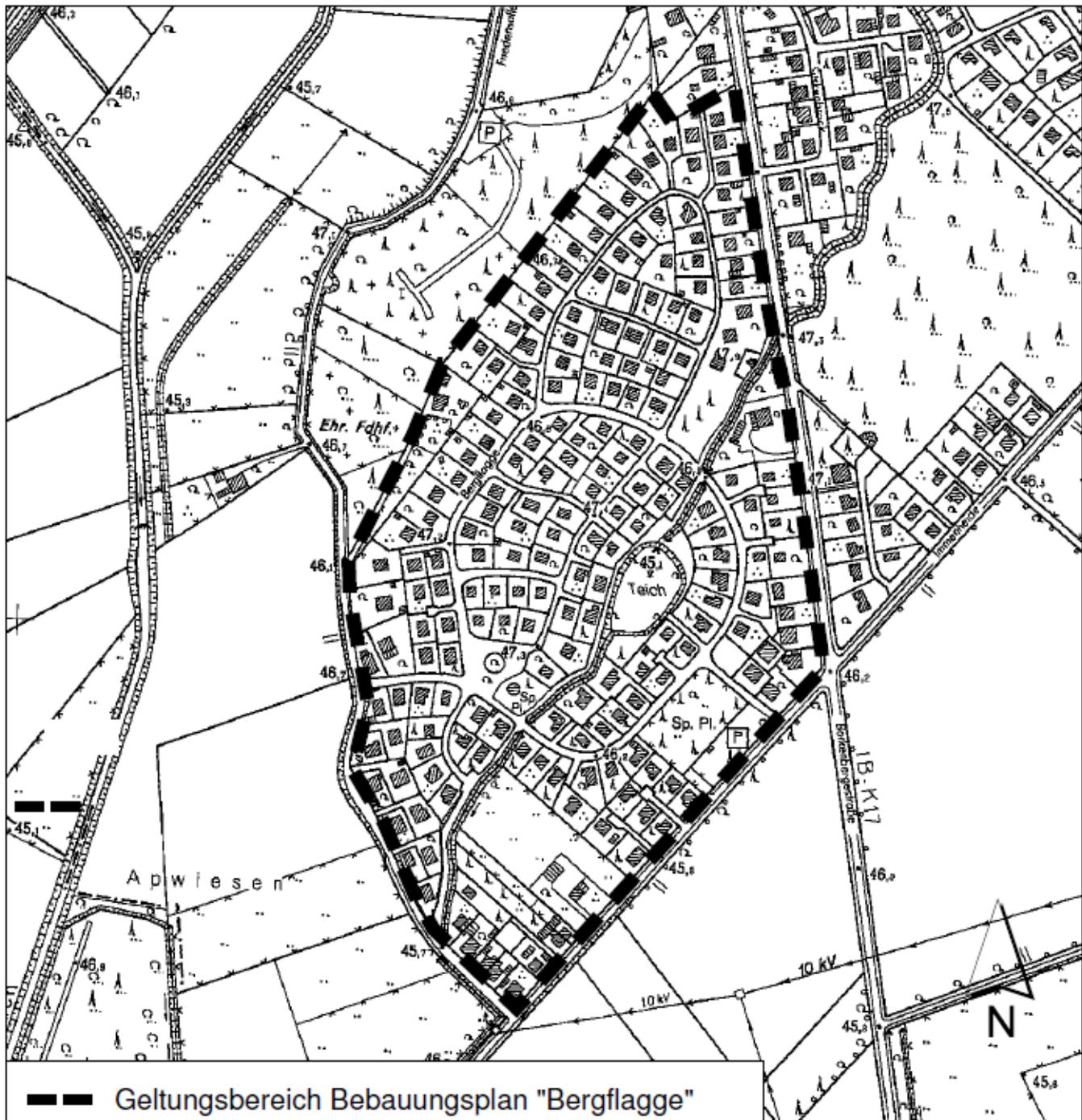
Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr,
 - Schadstoffbelastungen des Bodens aufgrund einer Altablagerung über das Wirkgefüge Boden - Nutzpflanze
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch
 - allgemeiner Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung auf bisher unbebauten Freiflächen im Außenbereich,
 - möglichen Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen bei Gebäudeabbriss oder Baumaßnahmen an Dächern und Fassaden
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- d) Kultur- und sonstige Sachgüter, und
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Dülmen, 29.02.1016

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 34/16

35/16 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 34016873 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 34016873, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.03.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand